

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes:

Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29. November 2023), in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen - Landesmindestlohngesetz - vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 372) in der Bekanntmachung vom 13. Juni 2024 (Brem.ABl S. 131) ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn je Zeitzunde zu zahlen, der ihnen nach jeweils geltender Gesetzeslage zusteht, auch wenn nach dem für mein Unternehmen zur Anwendung kommenden Tarifvertrag ein hiervon abweichend niedrigeres Entgelt zu zahlen ist. Sollten jeweils Bundes- und bremische Landesgesetze - ggf. auch parallel - Regelungen vorsehen, so verpflichte ich mich, mindestens den Mindestlohn nach der für Beschäftigte jeweils günstigsten Regelung zu zahlen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben hierzu nach § 264 StGB subventionserheblich sind. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes (Offenbarungspflicht) bin ich/sind wir hingewiesen worden.

Ich/Wir bestätige/n, unseren Mitarbeitern den Mindestlohn zu zahlen, der ihnen nach jeweils geltender Gesetzeslage zusteht.

Bremen,

(Stempel und Unterschrift des Kreditnehmers/ Unternehmens)